

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.1953

Geschäftszahl

0906/52

Rechtssatz

Außergewöhnliche Abnutzung und Behandlung der Wiederherstellungskosten als Instandhaltungsaufwand

schließen einander gegenseitig aus. Die Behörde ist berechtigt, AfA-Satz nach allgemein anerkannten Erfahrungssätzen zu schätzen; muß sie allerdings dem Pflichtigen vorhalten, damit dieser besondere Umstände geltend machen kann.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1953:1952000906.X07